

S a t z u n g

zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl: S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nieders. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Einbeck betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt.
2. Der Wochenmarkt wird an jedem Mittwoch und Sonnabend abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Der Markt beginnt
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhrund endet um 14.00 Uhr.
4. Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlaß kann der Wochenmarkt vorübergehend örtlich und zeitlich verlegt werden.

§ 3

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Flächen auf dem Wochenmarkt wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauezeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Auf dem Wochenmarkt darf außer zu den Auf- und Abbauezeiten nicht mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung gefahren werden.

§ 4

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden. Hierbei handelt es sich um

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei und

- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 5

1. Die Stadt Einbeck weist die Standplätze zu. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
2. Die Zuweisung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Jeder/Jedem Marktbesucher(in) wird nur ein Standplatz zugewiesen.
3. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der die/der Marktbesucher(in) selbst zugegen oder vertreten sein muß.

§ 6

1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Wochenmarkt ist bis 14.30 Uhr zu räumen.
2. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten grundsätzlich nicht gestattet.
3. Nach dem Aufbau ist der Markt von Fahrzeugen, mit Ausnahme der Verkaufsfahrzeuge, zu räumen. Die Stadt Einbeck kann Ausnahmen zulassen.
4. Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Standgeldes besteht nicht.
5. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Insbesondere sind Abfälle, Papier und Unrat von den Marktbesucherinnen / Marktbesuchern in geeigneten Behältern zu verwahren und mitzunehmen.

§ 7

1. Es darf nur von den Standplätzen aus verkauft werden. Das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht gestattet.
2. In den Gängen, Durchfahrten oder Grünanlagen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Stromanschlüsse sind entsprechend den VDE-Vorschriften herzustellen.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest und in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Sie dürfen den Standplatz nicht beschädigen. Vordächer müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Meter haben.
4. Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufseinrichtungen von mindestens 0,80 Meter Höhe feilgeboten werden.

5. Die Marktbeschicker haben an jedem Verkaufsstand ein Schild mit ihrem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung sowie Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.
6. Alle Verkaufsstände müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
7. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen sowie nach dem Lebensmittelkennzeichnungs- bzw. Handelsklassenrecht gekennzeichnet sein.

§ 8

1. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Einbeck ist zu folgen.
2. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsfahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 9

1. Die Marktbeschicker haften der Stadt Einbeck für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen, ihren Beauftragten oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden.
2. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt Einbeck den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Standgeld“ zu entrichten.

§ 11

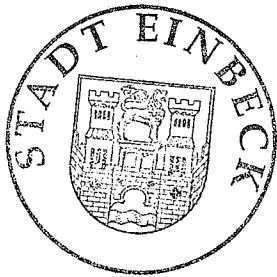
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Waren nach § 4,
 - b) die Zuweisung der Standplätze nach § 5,
 - c) das Beziehen, Räumen und die Sauberkeit auf dem Wochenmarkt nach § 6,
 - d) die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf nach § 7 oder
 - e) die Ordnung auf dem Wochenmarkt nach § 8verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

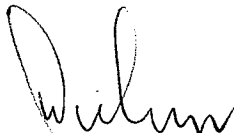
§ 12

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Einbeck (Wochenmarktsatzung)“ vom 14.12.1983 außer Kraft.

Einbeck, 19. Dezember 2001



STADT EINBECK


Wehner
Bürgermeister